



Schadensausgleich bei Schäden landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen durch Wolfsübergriffe




Gliederung

- Grundlagen
- wesentliche Voraussetzungen
- ausgleichbare Schäden
- Wertermittlung
- Ablauf/Antragsverfahren
- Kontakt



Grundlagen

- Richtlinie „Weidetierschutz“ 
 - Billigkeitsleistungen nach Landeshaushaltsordnung
 - freiwillige Zahlungen
 - kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung
 - Entscheidung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
 - keine Billigkeitsleistung, wenn eine Versicherung für den Schaden aufkommt oder diese im Rahmen anderer Maßnahmen erstattet werden

wesentliche Voraussetzungen

- antragsberechtigt sind Personen, die eine Nutztierhaltung im Haupt- oder Nebenerwerb betreiben
- amtliche Feststellung über den Wolf als Verursacher der Schäden durch das Wolfszentrum Hessen ist erforderlich
 - auf Grundlage der Protokollierung
 - Wolf muss als Verursacher mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden
 - ❖ dazu in der Regel Genprobe
- eingehaltene Melde- und Kennzeichnungspflichten
- Haltung entsprechend der tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften
- Schaf- und Ziegenhaltungen: Grundschatz (Anlage 1 der Richtlinie)
- andere Tierarten: keine Anforderungen an einen besonderen Grundschatz, jedoch Einhaltung der Vorgaben der guten fachlichen Praxis
- landwirtschaftliche Nutztiere, Hüte- und Herdenschutzhunde müssen auf der Weide gehalten werden

Anlage 1: Definition des Grundschatzes* für Schafe und Ziegen

1. Für einen Grundschatz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:
 - 1.1 Ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflechtzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 90 cm.
 - 1.2 Eingesetzte Weidezaungeräte müssen laut Herstellerangaben eine Entladeenergie (Impulsenergie) von mindestens 1 Joule aufweisen.
 - 1.3 Die Mindestspannung beträgt an jeder Stelle des elektrisch geladenen Zaunes mindestens 2.500 Volt.

2. Alternativ zu der Nr. 1.1 ist ein Grundschatz nach Nr. 2.1 und 2.2 zulässig. Für die Elektrifizierung entsprechender Zaunteile gelten 1.2 und 1.3.
 - 2.1 Stromführende Litzenzäune mit mindestens 4 stromführenden Litzen auf Höhen von 20, 40, 60, 90 cm über dem Boden
 - 2.2 Maschendrahtzäune oder Knotengeflechte mit mindestens 120 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können und über einen elektrifizierten Untergrabungsschutz (Litze oder Glattdraht) verfügen. Der Untergrabschutz muss in maximal 20 cm Höhe und in 15 cm Abstand vom Festzaun angebracht sein.

*Die Aufzählung basiert auf den zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Richtlinie bestehenden Erkenntnissen. Sie beinhaltet die in der Praxis üblichen technischen Standards und ist nicht abschließend. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden, sofern der Schutzstatus gewährleistet ist.

wesentliche Voraussetzungen

- antragsberechtigt sind Personen, die eine Nutztierhaltung im Haupt- oder Nebenerwerb betreiben
- amtliche Feststellung über den Wolf als Verursacher der Schäden durch das Wolfszentrum Hessen ist erforderlich
 - auf Grundlage der Protokollierung
 - Wolf muss als Verursacher mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden
 - ❖ dazu in der Regel Genprobe
- eingehaltene Melde- und Kennzeichnungspflichten
- Haltung entsprechend der tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften
- Schaf- und Ziegenhaltungen: Grundschatz (Anlage 1 der Richtlinie)
- andere Tierarten: keine Anforderungen an einen besonderen Grundschatz, jedoch Einhaltung der Vorgaben der guten fachlichen Praxis
- landwirtschaftliche Nutztiere, Hüte- und Herdenschutzhunde müssen auf der Weide gehalten werden



ausgleichbare Schäden

- Schäden an Tieren
- Tierverluste
 - direkte Tötung
 - Verluste aufgrund vorübergehender Verletzungen
- Sachverständigenkosten (nur bei erforderlicher Wertermittlung)
- auf den Wolfsangriff zurückzuführende Verluste durch Fehlgeburten bzw. Aborte
- Tierarztkosten, einschließlich Medikamentenkosten



Wertermittlung

- Anlage 3 der Richtlinie
 - Standardkostensätze
 - Höchstkostensätze
 - im Streitfall Hinzuziehung von Sachverständigen
- in der Regel maximal 30.000 € pro Jahr

Anlage 3: Berechnungsschema zur Wertermittlung der Tierverluste

Die Höhe des Schadens an Nutztieren bestimmt sich pro getötetem bzw. schwer verletztem Tier nach Maßgabe der in Tabelle 2 festgelegten Beträge bzw. individuell durch Sachverständige. Der maximale Höchstsatz je Tier ist in Tabelle 1 angeführt.

Tabelle 1: Höchstsätze je Tier (nach § 16 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz)

| Tierart | Höchstsatz je Tier |
|------------|--------------------|
| Pferd | 6.000 EUR |
| Rind | 4.000 EUR |
| Gatterwild | 1.000 EUR |
| Schaf | 800 EUR |
| Ziege | 800 EUR |

Für Herdenschutzhunde beträgt der Höchstsatz 3.000 Euro. Für weitere, hier nicht angeführte Nutztierarten werden die Schadenshöhen auf der Grundlage von Wertgutachten bestimmt. Schäden an Geflügel werden nicht berücksichtigt.

Tabelle 2: Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden bei Nutztieren

| Tierart | | Betrag | |
|-------------------|-------------------------------|---|---------|
| Schaf | Lamm | 120 EUR | |
| | Mutterschaf | nicht Herdbuch | 200 EUR |
| | | Herdbuch | 250 EUR |
| | Bock | nicht Herdbuch | 200 EUR |
| Herdbuch | | durchschnittlicher Versteigerungspreis des Vorjahres der jeweiligen Rasse | |
| Ziege | Kitz | 90 EUR | |
| | Mutterziege | nicht Herdbuch | 160 EUR |
| | | Herdbuch | 220 EUR |
| | Bock | nicht Herdbuch | 180 EUR |
| Herdbuch | | durchschnittlicher Versteigerungspreis des Vorjahres der jeweiligen Rasse | |
| Gatterwild | Säugende Kälber bis ½ Jahr | 75 EUR | |
| | Kälber > ½ Jahr bis 1 Jahr | 150 EUR | |
| | Kälber > 1 Jahr bis 1 ½ Jahre | 200 EUR | |
| | Weibliche Tiere > 1 ½ Jahre | 225 EUR | |
| | Männliche Zuchttiere | Individuell durch Sachverständige | |
| Pferd | | Individuell durch Sachverständige | |
| Rind | | Individuell durch Sachverständige | |
| Herdenschutztiere | | Individuell durch Sachverständige | |




Wertermittlung

- Anlage 3 der Richtlinie
 - Standardkostensätze
 - Höchstkostensätze
 - im Streitfall Hinzuziehung von Sachverständigen
- in der Regel maximal 30.000 € pro Jahr



Ablauf/Antragsverfahren

1. unverzügliche Meldung eines Schadensfalls
 - Wolfshotline (0641-200095 22, wolf@hlnug.hessen.de)
 - Person im hessischen Wolfsmanagement 
2. Protokollierung durch vom Wolfszentrum Hessen benannte amtliche oder ehrenamtliche Wolfsberaterinnen und -berater
 - in der Regel auch Genprobe
 - Haltungsbedingungen (Zäunung)
3. amtliche Feststellung über Verursacher durch Wolfszentrum Hessen (schriftlich)
 - gegebenenfalls inklusive Antragsvordruck für Schadensausgleich
4. schriftlicher Antrag beim zuständigen Regierungspräsidium
 - gegebenenfalls ergänzende Unterlagen
 - maximal sechs Monate nach der amtlichen Feststellung
5. Prüfung, schriftlicher Bescheid und Auszahlung durch Regierungspräsidium

**Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für den
Schadensausgleich bei Schäden landwirtschaftlicher
Nutztierhaltungen durch Wolfsübergriffe - Weidetierschutz**



Unternehmensident

Personenident

Name, Vorname:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Wohnort:

Telefonnummer:

E-Mailadresse:

Bankverbindung:

IBAN

BIC

Posteingangsdatum:

Name der Bank

Ausführliche Beschreibung des eingetretenen Schadens im Rahmen des Antrags auf Gewährung von Zuwendungen für den Schadensausgleich bei Schäden landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen durch Wolfsübergriffe - Weidetierschutz

Mir/uns ist bekannt, dass eine ausführliche Beschreibung des eingetretenen Schadens mit den Angaben

- Schadensort
- Datum
- Zeitpunkt der Meldung des Schadens
- welche/s Tier/e wurde(n) geschädigt

vorzulegen ist, um den Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für den Schadensausgleich zu prüfen.

Hiermit stimme(n) ich/wir der Verwendung meines/unseres Rissprotokolls, welches die entsprechenden Angaben enthält, zur Prüfung einer Antragsberechtigung zu.

Angaben zum Wert der geschädigten/getöteten Tiere

Mir/Uns ist bekannt, dass die amtliche Wertermittlung der geschädigten / getöteten Tiere standardmäßig anhand der Anlage 3 der Richtlinie erfolgt und in Streitfällen ein staatlich anerkannter Sachverständiger hinzugezogen wird.

Einhaltung der Meldepflichten

Ich/Wir bestätigen, dass ich/wir sämtliche Meldepflichten für die geschädigten/getöteten Tiere eingehalten habe(n).

Durch den Wolf verursachte Schäden an Tieren

Sind weitere, nicht im Rissprotokoll dokumentierte, durch den Wolf verursachte Schäden an Tieren entstanden (z.B. Tierverluste aufgrund vorhergehender Verletzungen oder Auslagen für Futtermittel für verwaiste Jungtiere)?

- Ja. Einen entsprechenden (Zahlungs-)Nachweis füge(n) ich/wir bei.
 Nein.

Tierarztkosten

Sind im Zusammenhang mit dem Schadensfall Tierarztkosten entstanden?

- Ja. Die Rechnung und den Zahlungsnachweis füge(n) ich/wir bei.
 Nein.


Verluste durch Fehlgeburten bzw. Aborte als Folge von Wolfsangriffen

Sind Verluste durch Fehlgeburten bzw. Aborte entstanden, die auf Wolfsangriffe zurückzuführen sind?

- Ja. Den Nachweis der entstandenen Schäden füge(n) ich/wir bei.
 Nein.



Ablauf/Antragsverfahren

1. unverzügliche Meldung eines Schadensfalls
 - Wolfshotline (0641-200095 22, wolf@hlnug.hessen.de)
 - Person im hessischen Wolfsmanagement 
2. Protokollierung durch vom Wolfszentrum Hessen benannte amtliche oder ehrenamtliche Wolfsberaterinnen und -berater
 - in der Regel auch Genprobe
 - Haltungsbedingungen (Zäunung)
3. amtliche Feststellung über Verursacher durch Wolfszentrum Hessen (schriftlich)
 - gegebenenfalls inklusive Antragsvordruck für Schadensausgleich
4. schriftlicher Antrag beim zuständigen Regierungspräsidium
 - gegebenenfalls ergänzende Unterlagen
 - maximal sechs Monate nach der amtlichen Feststellung
5. Prüfung, schriftlicher Bescheid und Auszahlung durch Regierungspräsidium

Kontakt

- Ulrich Götz-Heimberger
(Regierungsbezirk Darmstadt, insbesondere Schadensausgleich)
06151/12-6838
naturschutz-schutzgebiete@rpda.hessen.de
- alle anderen Anliegen rund um den Wolf:
Wolfszentrum Hessen, www.hlnug.de/wolf
dort auch Links zu weiteren Stellen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!